

Regionalplan Neckar-Alb 2007

Beschluss des Planentwurfs für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz

1. Vorgang

In der gemeinsamen Sitzung des Planungsausschusses und des Verwaltungsausschusses am 10.07.2007 wurde der Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2007 für die Beteiligung der berührten Stellen und der Öffentlichkeit sowie die Abstimmung mit den benachbarten Regionalverbänden (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 LplG) vorbereitet.

Der Planentwurf war in der *Anlage zur RV-Drucksache Nr. VII-19/9* vorgelegt worden. Die dazu gestellten Anträge (vgl. *Anlagen zu den RV-Drucksachen Nrn. VII-19/10 bis VII-19/12*) wurden im Rahmen der Vorberatung eingehend behandelt.

2. Ergebnis der Vorberatung

In der Sitzung am 10.07.2007 wurde dem *Beschlussvorschlag in Nr. 4 der RV-Drucksache Nr. VII-19/9* mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zugestimmt:

- 2.1 In Kapitel 1 (Seite 8) wird Satz 1 in Plansatz Z (8) wie folgt gefasst: "Die Region Neckar-Alb in ihrer Gesamtheit wirkt als eigenständiger Pol und gleichberechtigter Partner im Netzwerk der Europäischen Metropolregion Stuttgart mit."
- 2.2 In Kapitel 2.1.1 (Seite 15) werden in Plansatz Z/N (7) nach den Worten "des öffentlichen Nahverkehrs" die Worte "und ganz besonders in Bereichen der Bahnhöfe und Haltestellen des Schienenverkehrs" eingefügt.
- 2.3 In Kapitel 2.1.1 (Seite 15), Plansatz G (10), 2.1.2 (Seite 16), Plansatz G (6), 2.1.3.1 (Seite 17), Plansatz G (8) und 2.1.3.2 (Seite 18), Plansatz G (3) wird der Buchstabe "G" (Grundsatz) durch den Buchstaben "Z" (Ziel) ersetzt.
- 2.4 In Kapitel 2.4.3.1 (Seite 30) werden die Plansätze G (3) und Z (4) zusammengefasst. Der neue Plansatz Z (3) lautet: "(3) Für überörtlich bedeutsame Neuansiedlungen oder Verlagerungen von Gewerbebetrieben, die wegen der Größe ihres Flächenbedarfs nicht in bestehende Industrie- und Gewerbegebiete eingegliedert

werden können, sind folgende Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe festgelegt:

- Albstadt-Lautlingen
- Bad Urach-Hengen
- Balingen-Weilstetten
- Bisingen
- Bodelshausen/Hechingen
- Engstingen-Haid
- Münsingen
- Reutlingen/Kusterdingen/Wannweil
- Rosenfeld
- Rottenburg-Ergenzingen
- Schömburg

Sie sind in der Raumnutzungskarte mit einem Symbol dargestellt."

- 2.5 In Kapitel 2.4.3.2 (Seite 33) wird in Plansatz Z (9) das in Klammer gesetzte Wort "Kernbereiche" gestrichen.
- 2.6 In Kapitel 3 in Verbindung mit der Raumnutzungskarte werden die bisherigen "Weißflächen" im Verdichtungsraum und seiner Randzone als "Vorbehaltsgebiete" festgelegt.
- 2.7 In Kapitel 4.1 (Seite 75) werden in Plansatz G (4) nach den Worten "zum großräumigen Verkehrsnetz" die Worte "in alle Richtungen" eingefügt.
- 2.8 In Kapitel 4.1.1 (Seite 76) wird in Plansatz Z (4) das Wort "Priorität" durch das Wort "Bedeutung" ersetzt.
In Plansatz Z (5) wird vor den Worten "zu verwirklichen" das Wort "vorrangig" eingefügt.
- 2.9 In Kapitel 4.1.2 (Seite 80) wird der Plansatz Z (2) wie folgt gefasst: "(2) Für einen zukünftigen zweigleisigen Ausbau sind die Flächen entlang der Bahnstrecken im Verdichtungsraum und in der Randzone um den Verdichtungsraum sowie entlang der Bahnstrecke Tübingen - Albstadt-Ebingen durchgehend langfristig offenzuhalten."
In Plansatz Z (10) wird Satz 3 abgetrennt und in einen Vorschlag (V) umgewandelt. Im neuen Plansatz V (11) wird nach den Worten "entlang der Entwicklungsachsen" der Halbsatz ",die über keinen Schienenverkehr verfügen," eingefügt.
- 2.10 In Kapitel 4.2.4.1 (Seite 91) wird in die Tabelle 9 das Kriterium "Biosphärengebiet" aufgenommen mit der Festlegung, dass in der Kern- und Pflegezone ein Bauverbot besteht.
- 2.11 In Kapitel 4.2.4.5 wird folgender Plansatz G (5) aufgenommen: "(5) Erdwärmesonden sollen nur in Gebieten zum Einsatz kommen, in denen negative Auswirkungen auf genutzte oder nutzungswürdige Grundwasservorkommen sowie deren schützende Deckschichten und Trennschichten einzelner Grundwasserstockwerke auszuschließen sind."

3. Planentwurf für die Beteiligung (Anhörungsentwurf)

Der vorliegende Planentwurf (vgl. *Anlage zur RV-Drucksache Nr. VII-19/9*) besteht aus dem Text, der Strukturkarte im Maßstab 1 : 200.000 und der Raumnutzungskarte im Maßstab 1 : 50.000.

Entsprechend dem Landesplanungsgesetz und der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen ist die Gliederung des Regionalplans vorgegeben. Die Plansätze sind durch "Ziele" (Z), "Grundsätze" (G) und "Vorschläge" (V) sowie "Nachrichtliche Übernahme" (N) kenntlich gemacht. Die Darstellung erfolgt in Text und Karte, die einander entsprechen und ergänzen, sie sind durch Verweisungen miteinander verknüpft.

Ziele (Z) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten, abschließend abgewogenen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Bauleitpläne sind diesen Zielen anzupassen, öffentliche Planungsträger haben diese Ziele zu beachten.

Grundsätze (G) sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen öffentlicher und privater Belange.

Vorschläge (V) sind Vorschläge an die Fachplanungsträger zu raumbedeutsamen Fachplanungen.

Nachrichtliche Übernahmen (N) sind beispielsweise Bereiche, Trassen und Standorte aus fachlichen Entwicklungsplänen. Aus dem Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplan nachrichtlich zu übernehmen die Raumkategorien, die höheren Zentralen Orte und die Landesentwicklungsachsen.

In der Strukturkarte sind die Raumkategorien gemäß dem Landesentwicklungsplan, die Entwicklungsachsen sowie die Zentralen Orte und Verflechtungsbereiche dargestellt. Die Raumnutzungskarte stellt zeichnerisch die Zielsetzungen für die Raumnutzung dar. Die zeichnerischen Darstellungen sind generalisiert und nicht parzellenscharf. Die verwendeten Flächen, Symbole, Schraffuren und Linien bezeichnen den räumlichen Bereich, der für die weitere Ausformung vorgesehen ist. Die Ausformung erfolgt erst durch die Bauleitplanung, Planfeststellungsverfahren oder andere Verfahren.

4. Beteiligungsverfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 24.07.2007 wird die formelle Beteiligung nach dem Landesplanungsgesetz durchgeführt. An der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans sind die in § 12 Abs. 2 LplG aufgeführten Stellen durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung zu beteiligen, soweit sie berührt sein können; das sind

- die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
- die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LplG,
- die anerkannten Naturschutzvereine.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung sind.

Nach § 12 Abs. 5 LplG sind die Regionalpläne benachbarter Regionalverbände aufeinander abzustimmen.

Das Landesplanungsgesetz verpflichtet auch zu einer Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 3 LplG). Danach sind der Planentwurf und seine Begründung beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen zur Einsichtnahme auszulegen. Jedermann kann sich zu dem Plan äußern. Die Anregungen und Bedenken sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen.

Diese gesetzlichen Mindestanforderungen an die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Fortschreibung des Regionalplans reichen nicht aus. Denn Öffentlichkeitsbeteiligung sollte nicht als lästige Pflicht betrachtet werden, sondern als Möglichkeit, für regionale Konzepte zu werben und den Dialog darüber anzubieten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass Regionalplanung langfristig angelegt ist. Der regionale Planungshorizont geht weit über die üblichen Denkzeiträume von Bürgerinnen und Bürgern hinaus. Auch der Abstraktionsgrad und die Komplexität der Regionalplanung sind vergleichsweise hoch. Es gibt in der Regionalplanung keine einfachen, isolierten Lösungen, daher sind sie meist nur schwer zu vermitteln. Insofern verlangt die Beschäftigung mit Regionalplanung Kenntnisse, einen langen Atem und die Bereitschaft, sich mit komplexen Fragen, deren Wirkungen und Wechselwirkungen auseinanderzusetzen.

Damit bei der Regionalplan-Fortschreibung nicht nur Kommunen und Fachleute zu Wort kommen, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sowie Interessensvertreter von Organisationen und Verbänden, ist beabsichtigt, parallel zur formellen Beteiligung dezentrale Informations- und Diskussionsveranstaltungen in der Region durchzuführen. Sie waren bereits bei der "Regionalkonferenz" am 18.09.2006 angekündigt worden. Dabei sollen jeweils Themenschwerpunkte gesetzt werden, die einen direkten Bezug zu den Teilräumen haben. Neben der reinen Informationsvermittlung geht es darum, Verständnis und Akzeptanz für den Regionalplan zu erzeugen. Gleichzeitig soll dadurch auch Kontakt mit den Gemeinden hergestellt werden.

5. Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt den Planentwurf des Regionalplans Neckar-Alb 2007 für die Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LplG) entsprechend der *Anlage zur RV-Drucksache Nr. VII-19/9* unter Berücksichtigung der in der Vorberatung am 10.07.2007 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in den Nrn. 2.1 bis 2.11.